

Gesetzliche Neuregelungen zum Arbeitsschutz

Mit dem fortschreitenden Zusammenwachsen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union geht der weitere Ausbau der Rechtsgrundlagen zur Angleichung der technischen Sicherheitsstandards für Produkte und für gleiche soziale Standards für die Beschäftigten einher. So wurden durch die EU bisher 20 Produktsicherheits-Richtlinien und 17 Arbeitsschutz-Richtlinien erlassen. Diesem schnell fortschreitenden Prozess der Vereinheitlichung wesentlicher technischer und sozialer Standards in der EU muss das deutsche Arbeitsschutzrecht zeitnah angepasst werden. Besondere Schwierigkeiten ergeben sich dabei in der Anpassung des über Jahrzehnte gewachsenen und bewährten dualen Arbeitsschutzrechtes mit relativ starren und konkreten Anforderungen an das moderne Arbeitsschutzkonzept der EU. Dies stützt sich im Wesentlichen auf Grundforderungen und bietet somit erhebliche Gestaltungsfreiräume. Einzelheiten regelt es in rechtlich unverbindlichen Normen.

So waren im deutschen Arbeitsschutzrecht produkt- bzw. produktgruppenbezogene Vorschriften vorhanden, die sowohl die technische Gestaltung als auch die Verwendung dieser Produkte regelten. Das betraf sowohl das staatliche Recht als auch das der Unfallversicherungsträger.

Demgegenüber ist das EU-Recht gefährdungsbezogen. Es trennt klar technische Anforderungen an Produkte, die dem freien Warenverkehr dienen, von Betriebsvorschriften.

Wie erfolgte nun die Umsetzung von EU-Recht in deutsches Recht? Die Sicherheitsanforderungen für das Inverkehrbringen technischer Produkte werden in der EU meist durch Einzelrichtlinien gemäß Artikel 95 des EU-Vertrages geregelt. Das betrifft zwischenzeitlich ca. 70–80 % der technischen Produkte zur Anwendung bei der Arbeit und im Heim- sowie Freizeitbereich. Erkennbar sind diese Produkte am CE-Zeichen. Zusätzlich werden alle technischen Produkte für den privaten Verbraucher über die Produktsicherheits-Richtlinie geregelt. Diese Richtlinien wurden inzwischen durch das

- Gerätesicherheitsgesetz mit zwölf Einzelverordnungen
- Medizinproduktegesetz mit Einzelverordnungen
- Produktsicherheitsgesetz u. a.

in deutsches Recht umgesetzt.

Aufgrund der Neufassung der Produktsicherheits-Richtlinie ergeben sich für das Gerätesicherheitsgesetz und das Produktsicherheitsgesetz noch in diesem Jahr erhebliche Änderungen. Das betrifft aber nicht den Abschnitt III des Gerätesicherheitsgesetzes, der sich mit dem Betreiben überwachungsbedürftiger Anlagen befasst.

Das Bild 1 zeigt eine Übersicht über den derzeitigen Stand der Umsetzung von Beschaffenheits- sowie Benutzungs-/Betriebs-Richtlinien der EU in deutsches Recht.

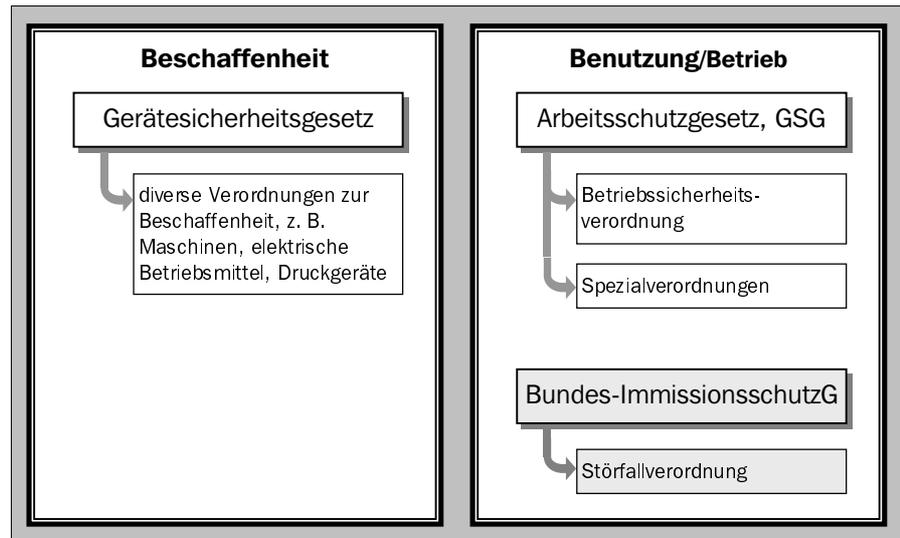
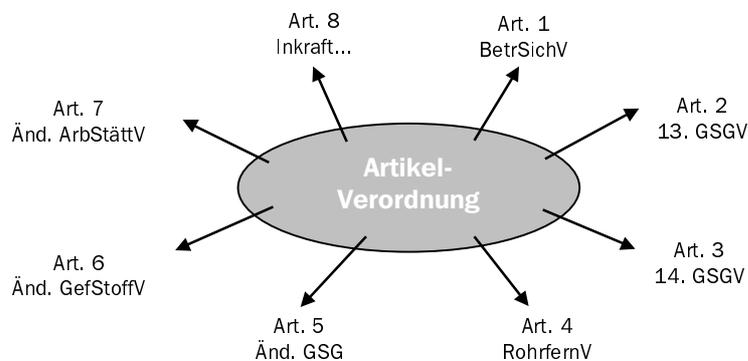


Bild 1 Struktur des neuen deutschen Rechts (Arbeitsmittel, einschl. Anlagen), nach einer Vorlage der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)

Für teilweise starke Verunsicherung der Betriebe sorgte in jüngster Zeit die Artikel-Verordnung „Verordnung zur Rechtsvereinfachung im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, der Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes“ vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777).



⇒ **Außer Kraft treten 17 staatliche AS-Vorschriften und 50–70 BGV**

Bild 2 Artikel-Verordnung – ein Weg zum übersichtlichen und einheitlichen Arbeitsschutzrecht

Diese umfangreiche Artikel-Verordnung setzt folgende EU-Richtlinien in deutsches Recht um:

- Druckgeräte-Richtlinie in die 14. GSGV,
- Aerosolpackungs-Richtlinie in die 13. GSGV,
- Explosionsschutz-Richtlinie in die Gefahrstoff-Verordnung und Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
- zwei Änderungen zur Arbeitsstätten-Richtlinie in die Anhänge zur Betriebssicherheitsverordnung.

Ein Kernstück der Artikel-Verordnung für den betrieblichen Arbeitsschutz stellt die Betriebssicherheitsverordnung dar. Sie hat das Ziel staatliche Arbeitsschutzvorschriften und Vorschriften der Unfallversicherer zur Bereitstellung und Benutzung aller technischen Arbeitsmittel auf der Basis des EU-Rechtes zu einem widerspruchsfreien Regelungskomplex zu vereinen.

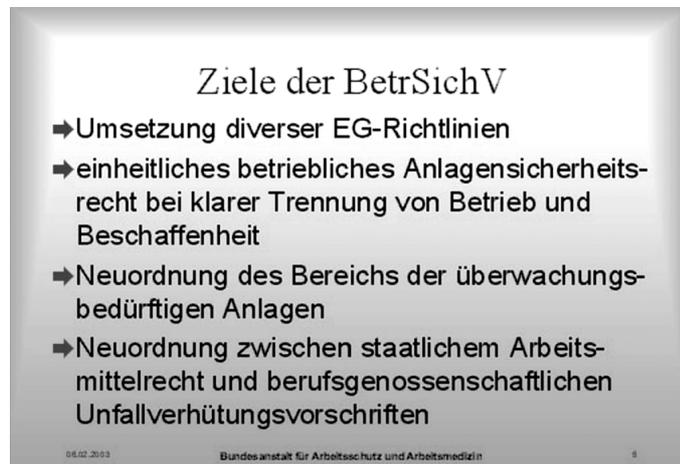
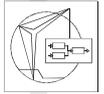


Bild 3 Ziele der BetrSichV (Folie BAuA)

In die BetrSichV und die teilweise noch zu erarbeitenden Regeln wurden bzw. werden 17 staatliche Arbeitsschutzvorschriften und ca. 50 bis 70 Vorschriften der Unfallversicherungsträger integriert. Das wird zu einer erheblichen Rechtsvereinfachung bei gleichzeitiger Erhöhung der Eigenverantwortung für die Betriebe führen. An dieser Stelle soll weder der Inhalt der BetrSichV erläutert noch ein Kommentar dazu gegeben werden. Das gibt es umfangreich bereits im Internet, z. B. unter:

<http://de.osha.eu.int/de/gfx/topics/Betriebssicherheit.php>
<http://de.osha.eu.int/docs/topics/betriebssicherheitsverordnung/BetrSichV.pdf>

Auch durch die Thüringer Arbeitsschutzbehörden wurden zwischenzeitlich für Klein- und Mittelbetriebe acht stark vereinfachte Merkblätter zur BetrSichV erarbeitet. So z. B. das Merkblatt „Die Betriebssicherheitsverordnung“, welches in der Anlage wiedergegeben ist.

Abschließend stellt sich die Frage: Was ist, vereinfacht gefragt, neu an der BetrSichV? Dazu sind folgende Sachverhalte zu nennen:

- BetrSichV ist eine staatliche Vorschrift für die Bereitstellung und Benutzung aller Arbeitsmittel (AM) – einschließlich überwachungsbedürftiger Anlagen (ÜBA),
- ÜBA – klare Trennung von Inverkehrbringen und Betrieb sowie kleine Änderungen im Anlagenbestand (z. B. gegenüber VbF),
- Änderung im Explosionsschutzrecht (alle Bereiche und Ex-Schutz-Dokument),
- klare Regelungen zu Prüfungen (§ 10) und deren schriftlichen Nachweis (§ 11),
- Regelungen zu zeitweiligen Arbeiten an hoch gelegenen Arbeitsplätzen (Gerüste/Leitern),
- Regelungen zu mobilen, selbstfahrenden und nicht selbstfahrenden AM,
- Regelungen zu Arbeitsmitteln für das Heben von Lasten,
- Vermutungswirkung des Regelwerks zur BetrSichV,
- Einbeziehung eines Teiles der BG-Vorschriften (ca. 50–70),
- Deregulierung (Wegfall TÜV-Monopol ⇒ aber höhere Eigenverantwortung der Betreiber, z. B. bei Ermittlung, Mitteilung und Einhaltung von Prüffristen).

Anhang: Merkblatt

„Die Betriebssicherheitsverordnung“ – Neue Regelungen für den betrieblichen Arbeitsschutz



FREISTAAT THÜRINGEN
Landesamt für Soziales und Familie
Abteilung 2
Landesamt für Arbeitsschutz
und Arbeitsmedizin

Die Betriebssicherheits- verordnung

Neue Regelungen für den betrieblichen Arbeitsschutz

Warum etwas Neues?

Bislang wurden Beschaffenheits- und Betriebsanforderungen für Arbeitsmittel oder Anlagen in einer Vielzahl von z. T. widersprüchlichen Vorschriften geregelt. Hieraus ergab sich eine unüberschaubare Zahl von Detailregelungen. Die Beschaffenheit von technischen Arbeitsmitteln und Anlagen ist auf europäischer Ebene bereits einheitlich festgelegt (harmonisiert). Handelshemmnisse wurden abgebaut.

Regelungen für die Benutzung von Arbeitsmitteln und Anlagen sollten an dieses Konzept angepasst werden. Durch die BetrSichV haben sie jetzt eine gemeinsame, klar gegliederte und überschaubare Basis.

Was entfällt ?

- 8 Verordnungen zu überwachungsbedürftigen Anlagen (DampfkesselV, DruckbehälterV, AufzugsV, AcetylenV, ElexV, VbF, GashochdruckleitungsV, GetränkechankanlagenV).
- eine Vielzahl von BG-Vorschriften, die zur Vermeidung von Doppelregelungen inhaltlich in das künftige Regelwerk integriert werden

Was wird nun geregelt ?

Neben der Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln auch der betriebliche Explosionsschutz und der Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen.

Was sind Arbeitsmittel?

Arbeitsmittel sind Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen. Anlagen bestehen aus mehreren Funktionseinheiten, die zueinander in Wechselwirkung stehen und deren sicherer Betrieb wesentlich von diesen Wechselwirkungen bestimmt wird; insbesondere sind es überwachungsbedürftige Anlagen (im Sinne des § 2 Abs. 2a des Gerätesicherheitsgesetzes).

Was versteht man unter „Bereitstellen“ ?

Alle Maßnahmen, die der Arbeitgeber zu treffen hat, damit den Beschäftigten nur der Verordnung entsprechende Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt werden können. Diese umfassen auch Montagearbeiten, wie den Zusammenbau eines Arbeitsmittels einschließlich der für die sichere Benutzung erforderlichen Installationsarbeiten.

Was heißt „Benutzen“ ?

Alle ein Arbeitsmittel betreffenden Maßnahmen wie Erprobung, Ingangsetzen, Stillsetzen, Gebrauch, Instandsetzung und Wartung, Prüfung, Sicherheitsmaßnahmen bei Betriebsstörung, Um- und Abbau sowie Transport.

Was sind überwachungsbedürftige Anlagen?

- Druckbehälteranlagen
- Füllanlagen für Gase
- Leitungen unter innerem Überdruck
- Aufzugsanlagen zur Personen- und Güterbeförderung
- Dampfkesselanlagen
- Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen
- Anlagen für entzündliche, leichtentzündliche oder hochentzündliche Flüssigkeiten:
Lageranlagen > 10.000 l
Füllstellen > 1000 l/h / Entleerstellen > 1000 l/h
Tankstellen und Flugfeldbetankungsanlagen

Was sind die Grundbausteine des Schutzkonzeptes?

Die Betriebssicherheitsverordnung stellt ein umfassendes Schutzkonzept, welches auf alle von Arbeitsmitteln ausgehenden Gefährdungen anwendbar ist, dar. Grundbausteine sind die Gefährdungsbeurteilung für Arbeitsmittel allgemein bzw. die sicherheitstechnische Bewertung für den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen, der „Stand der Technik“ als einheitlicher Sicherheitsmaßstab sowie auf die Gefährdung abgestimmte Schutzmaßnahmen und Prüfungen.

Was ist zu tun?

1. Schritt:

Der Arbeitgeber muss die Gefährdungen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels verbunden sind, ermitteln und bewerten. Dabei sind Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung einzubeziehen.

2. Schritt:

Um die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu gewährleisten, legt der Arbeitgeber nach dem Stand der Technik geeignete Maßnahmen fest und kontrolliert deren Wirkung.

Dabei sind ergonomische Zusammenhänge zwischen Arbeitsplatz, Arbeitsmittel, Arbeitsorganisation, Arbeitsablauf und Arbeitsaufgabe zu berücksichtigen.

3. Schritt:

Der Arbeitgeber legt Art, Umfang und Fristen für erforderliche Prüfungen von Arbeitsmitteln fest.

Worauf muss der Betreiber einer überwachungsbedürftigen Anlage achten?

- Anlagenbetrieb nach dem Stand der Technik (z. B. Regelwerk)
- Erlaubnispflicht für Dampfkessel, Füllanlagen, Lageranlagen, Füllstellen, Tankstellen und Flugfeldbetankungsanlagen beachten
- Prüfungen vor Inbetriebnahme und wiederkehrend durch zugelassene Überwachungsstellen bzw. - wenn zulässig - durch befähigte Personen
- Festlegung der Prüffristen auf Basis der Gefährdungsbeurteilung bzw. einer sicherheitstechnischen Bewertung
- ermittelte Frist mit einer zugelassenen Überwachungsstelle abstimmen und dem Amt für Arbeitsschutz mitteilen, Maximalfristen der Verordnung nicht überschreiten!
- Unfälle und Schadensfälle dem Amt für Arbeitsschutz anzeigen

Impressum:

Herausgeber: Landesamt f. Soziales und Familie,
Karl-Liebknechtstr. 4, 98527 Suhl
Abt. 2/Landesamt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
Tel./Fax: 03681/73-54 00 / -5209
Internet: www.thueringen.de/lasf

Redaktion: M. Borzel, Landesamt f. Arbeitsschutz u. Arbeitsmedizin

Stand: 02/03

Mit freundlicher Unterstützung der Landesanstalt f. Arbeitsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen